

3. Friedhofsgebührenordnung

Nach § 50 der Friedhofsordnung für die konfessionellen Friedhöfe der Diözese St. Pölten (Diözesansynode 1961, II. Teil, S.80) wird nachstehende einheitliche Gebührenregelung verlautbart.

I. Grabstellen-, Erneuerungs-, Beerdigungs- und Enterdigungsgebühren (§ 50a der Friedhofsordnung)

	Grabstellen- gebühr	Erneu- erungs- gebühr	Beerdi- gungs- gebühr	Enterdi- gungs- gebühr
1. Für ein einfaches Reihen- (Turnus-)grab (§ 19)				
a) bei Erwachsenen	€ 65,-	€ 65,-	€ 50,-	€ 90,-
b) bei Kindern bis 10 Jahre	€ 35,-	€ 35,-	€ 25,-	€ 25,-
2. Für Familiengräber (§ 20):				
a) zur Beerdigung bis zu 2 Leichen (1 Schacht)	€ 150,-	€ 150,-	€ 50,-	€ 90,-
b) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen (1 Schacht)	€ 225,-	€ 225,-	€ 50,-	€ 90,-
c) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen (2 Schächte)	€ 310,-	€ 310,-	€ 50,-	€ 90,-
d) zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen (2 Schächte)	€ 320,-	€ 320,-	€ 50,-	€ 90,-
3. Für Grüfte (§ 23)				
a) zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	€ 1.230,-	€ 685,-	€ 75,-	€ 140,-
b) zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€ 2.600,-	€ 1.400,-	€ 75,-	€ 140,-
c) zur Beisetzung bis zu 12 Leichen	€ 5.400,-	€ 2.500,-	€ 75,-	€ 140,-
d) zur Beisetzung von mehr als 12 Leichen	€ 8.100,-	€ 3.400,-	€ 75,-	€ 140,-
4. Für Urnengrabstellen (§ 3):				
a) zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	€ 90,-	€ 90,-	€ 50,-	€ 90,-
b) zur Beisetzung von mehr als 4 Urnen	€ 180,-	€ 180,-	€ 50,-	€ 90,-

Für Personen, die ihren ständigen Wohnsitz nicht in der jeweiligen Pfarrgemeinde haben, erhöhen sich die Grabstellen-, Erneuerungs-, Beerdigungs- und Enterdigungsgebühren um 50 Prozent. Für Grabstellen in bevorzugter Lage (Rand- oder Wandgräber) können (§ 18b, c) die Gebühren durch Beschluss des Pfarrkirchenrates um 50 Prozent erhöht werden. Die Einhebung der Gebühr kann nach Wahl der Friedhofsverwaltung auch für einen kürzeren Zeitraum als zehn Jahre erfolgen. Die Gebühr beträgt dann den aliquoten Anteil für den jeweiligen Zeitraum der Einhebung. In diesen Gebühren ist die Entlohnung des Totengräbers nicht enthalten. Die Entlohnung des Totengräbers hat nach den ortsüblichen Sätzen an die Friedhofsverwaltung bzw. an den Totengräber selbst zu erfolgen.

Überdies ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, zusammen mit der Beerdigungsgebühr bzw. der Grabstellengebühr und der Erneuerungsgebühr einen Zuschlag für die Kosten der Entsorgung des Friedhofsmülls einzuheben. Dieser Zuschlag ist vom Pfarrkirchenrat festzusetzen, wobei bei der Festsetzung auf die dem Friedhofserhalter tatsächlich entstehenden Kosten für die Müllentsorgung Bedacht zu nehmen ist. Die Einnahmen aus dem Zuschlag sollen die tatsächlich entstandenen Kosten für die Entsorgung des Friedhofsmülls decken. Sämtliche in dieser Gebührenordnung verlautbarten Gebührensätze sind ein Richtsatz, der nicht unterschritten werden soll. Treffen für einzelne Friedhöfe besondere Bedingungen zu, so können eigene Gebühren festgesetzt werden, welche der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat bedürfen.

Friedhofsgebühren, welche über den Zeitpunkt des 1. Jänner 2017 hinaus bereits entrichtet sind, gelten mit dem bisherigen Satz als bezahlt.

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Damit ist die Friedhofsgebührenordnung im St. Pöltner Diözesanblatt Nr. 12/2005/56 außer Kraft getreten.